

BEACHVOLLEYBALL - ORDNUNG (BVO)

1. Einleitung

- 1.1 Die BVO regelt in Ergänzung und Abweichung von der VSPO den Beachvolleyball-Spielverkehr des Bayerischen Volleyball-Verbandes (BVV).
- 1.2 Die Bayerische Beachvolleyball-Meisterschaft, die Bayerischen Beachvolleyball-Serien sowie offizielle BVV-Beach-Veranstaltungen, die Bayerische Beachvolleyball-Rangliste und die Beachvolleyball-Landeskader sind Einrichtungen des BVV, die ihm unmittelbar unterstehen. Terminhoheit, Fernsehrechte und Vermarktungsrechte für diese Einrichtungen liegen, soweit nichts anderes bestimmt wird, beim BVV.
- 1.3 Soweit diese Ordnung Bestimmungen über den nationalen und internationalen Beachvolleyball-Spielverkehr enthalten, beruhen diese auf verbindlichen mit Strafe bewehrten Vorgaben des DVV bzw. der CEV / FIVB (s. BVO des DVV).

2. Organisation

- 2.1 Zuständiges Organ für die Angelegenheiten des Beachvolleyball auf Landesebene ist der Beachvolleyball-Ausschuss (BVA) des BVV. Diesem obliegen
 - a) die Koordination, Leitung und Kontrolle der in dieser Anlage geregelten Beachvolleyball-Aktivitäten,
 - b) die Festlegung und Überwachung der jährlich zu aktualisierenden Durchführungsbestimmungen für die in 1.2 genannten Einrichtungen des BVV,
 - c) die Erstellung eines Konzeptes zur Förderung von Beachvolleyball in den Bezirken bzw. Vereinen und die Unterstützung bei der Umsetzung,
 - d) die Ahndung von Verstößen gegen Bestimmungen dieser Ordnung.
- 2.2 Der Landesbeauftragte für Beachvolleyball ernennt den Beachlehrwart und Beachsportwart, die Beachvolleyball in den jeweiligen Fachausschüssen vertreten.
- 2.3 Der BVA besteht aus dem Landesbeauftragten für Beachvolleyball als Vorsitzendem, drei Spielervertreter (je einem der Männer, der Frauen und Mixed), dem Jugend-Beach-Beauftragten, dem Senioren-Beach-Beauftragten, zwei Bezirksvertretern, dem Beachbeauftragten des LSRA, dem Beachlehrwart, dem Beachsportwart und dem Beachvolleyball-Koordinator des BVV. Weitere, nicht stimmberechtigte Personen können vom BVA als Berater hinzugezogen werden. Die Tätigkeit des BVA wird auf einer Jahreskonferenz der Bezirks-Beachwarte und des BVA abgestimmt.

- 2.4 Die Mitglieder des BVA teilen die genannten Aufgaben untereinander auf. Der Vorsitzende oder sein jeweils Beauftragter sind für die Umsetzung im Sinne der BVA-Entscheidungen verantwortlich.
- 2.5 Mit Zustimmung des Vorstands können Organisationsleitung und -aufgaben bei der Durchführung der Bayerischen Beachvolleyball-Serie einschließlich Bayerische Beachvolleyball-Meisterschaften auf einen Dritten übertragen werden. Dieser ist den Weisungen des BVA bzw. seines Beauftragten und den Bestimmungen dieser Ordnung zu unterwerfen.
- 2.6 Einzelheiten über die Abwicklung der Bayerischen Beachvolleyball-Meisterschaften, der Bayerischen Beachvolleyball-Serien sowie von offiziellen Beachvolleyball-Veranstaltungen im BVV und über die Bayerische Beachvolleyball-Rangliste werden in den Durchführungsbestimmungen für das jeweils folgende Jahr festgelegt. Sie werden nach Beratung im BVA vom Vorstand des BVV genehmigt.

3. Bayerische Beachvolleyball-Serien und Bayerische Beachvolleyball-Meisterschaft

- 3.1 Der BVV schreibt jährlich die Bayerischen Beachvolleyball-Serien für Männer und Frauen, sowie Meisterschaften für die Jugend aus. Zur Ermittlung der Bayerischen Beachvolleyball-Meister wird ein gesondertes Turnier ausgeschrieben, zu dem sich die besten Spielerinnen und Spieler qualifizieren können.
- 3.2 Der Vorstand des BVV legt in der Ausschreibung auf Vorschlag des BVA den Terminrahmen und unter Hinweis auf die jeweils gültigen Durchführungsbestimmungen die Ausschreibungsbedingungen und den Ausrichtervertrag fest.
- 3.3 Bewerber müssen den Bewerbungsantrag vollständig ausgefüllt bis zum Meldetermin beim BVA einreichen und sich zur Einhaltung der Durchführungsbestimmungen verpflichten. Die jeweiligen Bezirke sind über eingegangene Bewerbungen schriftlich zu informieren.
- 3.4 Bei der Vergabe der Veranstaltungen hat der BVV auf einen einheitlichen professionellen Turnierstandard Wert zu legen, der die Anforderungen eines hochwertigen sportlichen Ereignisses, einer publikumswirksamen und mediengerechten Präsentation erfüllt. Ausrichter haben ihre Leistungsfähigkeit nachzuweisen. Bei gleicher Qualifikation der jeweiligen Ausrichtungsbewerber sind Bezirke und Vereine des BVV zu bevorzugen. Der BVA schlägt dem Vorstand des BVV die Ausrichter für die in 1.2 genannten Turniere zur Genehmigung vor.

4. Teilnahme an den Bayerischen Beachvolleyball-Serien

- 4.1 Die Turniere werden im amtlichen Organ des BVV und auf den Internetseiten des BVV angekündigt. Dabei werden Termin, Ort, Teilnehmerzahl, Startgeld, Preisgeld, Meldeanschrift und Meldeschluß jeweils genannt. Sofern Vorturniere durchgeführt werden und sofern nichtdeutsche Spieler zugelassen sind, wird dies unter Nennung der für die Qualifikation bzw. nichtdeutschen Spielern vorbehaltenen Zahl der Plätze besonders angegeben. Der Meldeschluss ist in den aktuell gültigen Durchführungsbestimmungen für die jeweilige Saison festgelegt.
- 4.2 Die Meldung einer Mannschaft erfolgt unter Nennung des Vor- und Zunamens der Spieler, ihrer Vereine und der Kontaktadresse "online" über die Internetseiten des BVV. Das Meldegeld wird vom BVV per Lastschriftverfahren von den angegebenen Konten eingezogen. Die Spieler sind verantwortlich dafür, dass diese Konten in ausreichendem Maße gedeckt sind. Die Meldung muß am Tag des Meldeschlusses bei der Meldeanschrift eingegangen sein. Bei ausländischen Spielern kann das Meldegeld in Ausnahmefällen vor Meldeschluss auf ein BVV-Konto überwiesen werden.
- 4.3 Meldeverfahren, Teilnahmeberechtigung und Zulassungsverfahren durch Ranglistenwertung, Qualifikation oder Wild Cards werden durch die aktuellen Durchführungsbestimmungen geregelt.
- 4.4 Nimmt eine Mannschaft trotz Zulassung zum Vorturnier oder Turnier nicht teil, erfolgt ein Bußgeld. Die Höhe des Bußgeldes regeln die aktuell gültigen Durchführungsbestimmungen.

5. Teilnahme an den Bayerischen Beachvolleyball-Meisterschaften

- 5.1 Die Absätze 4.1 (Sätze 1 und 2), 4.2, 4.4 und 4.5 gelten entsprechend.
- 5.2 Die Meldung gemäß 4.2 ist schriftlich an die vom BVV genannte Stelle zu richten, wo sie spätestens zum Meldeschluss vor Turnierbeginn eingegangen sein muß. Meldeberechtigt ist jede Mannschaft mit Spielern, die die Voraussetzungen nach 7.2 erfüllen.
- 5.3 Zugelassen sind jeweils die besten Männer- und Frauenmannschaften. Die Anzahl der Mannschaften wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt. Die Möglichkeiten der Teamzusammensetzung regeln die gültigen Durchführungsbestimmungen. Die Sieger des Turniers sind Bayerische Beachvolleyball-Meister der Männer, Frauen bzw. Mixed im laufenden Kalenderjahr.

6. Bayerische Beachvolleyball-Rangliste

- 6.1 Der BVV führt die Bayerische Beachvolleyball-Rangliste. Aufgenommen werden die Platzierungsergebnisse anerkannter Ranglistenturniere. Die Spieler, die eine gültige Beachlizenz des BVV haben, werden mit Vor- und Zunamen, Punktzahl und Vereinszugehörigkeit geführt.
- 6.2 Anerkannte Ranglistenturniere sind:
- a) die vom BVA anerkannten Turniere in den Bezirken,
 - b) die Turniere der Bayerischen Beachvolleyball-Serien,
 - c) die Bayerische Beachvolleyball-Meisterschaft und
 - d) die vom BVA anerkannten Turniere auf DVV-, CEV- und FIVB-Ebene.
- 6.3 Einzelheiten der Erstellung, Führung und Überwachung der Beachvolleyball-Rangliste, der Bewertung der Ergebnisse sowie der Übertragung von Punkten werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

7. Spielberechtigung für anerkannte Ranglistenturniere

- 7.1 Mannschaften können von einem Verein oder den Spielern selbst gemeldet werden. Ein Verein kann auch Spieler mit Spielberechtigung für einen anderen Verein melden und einsetzen, sofern die in 7.2. und 7.3 geforderten Nachweise vorgelegt werden.
- 7.2 An den Turnieren nach Nr. 6.2 a) - c) dürfen deutsche und nichtdeutsche Spieler teilnehmen. Alle Spieler, die sich zu Turnieren der Bayerischen Beachvolleyball-Serie und der Bayerischen Beachvolleyball-Meisterschaften anmelden, verpflichten sich mit ihrer Anmeldung, die Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des BVV und die Ausschreibungsbedingungen der jeweiligen Turniere anzuerkennen, ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Dritten (z. B. Verein) sowie die Versteuerung des Preisgeldes eigenverantwortlich zu regeln.
- 7.3 Nichtdeutsche Spieler ohne Freigabe für den DVV sind zugelassen, wenn dies in der Ausschreibung vorgesehen ist und die Spielgenehmigung ihres nationalen Verbandes vorliegt. Internationale Vorgaben durch FIVB bzw. CEV sind zu berücksichtigen.
- 7.4 Spielersperren, die bestandskräftig und auf Dauer ausgesprochen sind, gelten auch in den Bayerischen Beachvolleyball-Serien einschließlich den Bayerischen Beachvolleyball-Meisterschaften.
- 7.5 Mannschaften mit nichtdeutschen Spielern sind nur zugelassen, wenn die Bestimmung von 10. und 11. eingehalten sind.

- 7.6 Doping-Kontrollen können in Turnieren der Bayerischen Beachvolleyball-Serien und bei den Bayerischen Beachvolleyball-Meisterschaften jederzeit angeordnet werden.
- 7.7 Spieler, die keine Spielberechtigung nach 7.2 Satz 1 und 7.3 haben, können durch die jeweils zuständige Jury, bestehend aus dem vom BVA bestimmten Vorsitzenden, einem Vertreter des Ausrichters und einem Vertreter der Spieler, vom Turnier ausgeschlossen werden. Stellt sich nach Abschluß einer Veranstaltung heraus, daß für einen oder beide Spieler einer Mannschaft keine Spielberechtigung vorlag, sind der Mannschaft die Punkte zu entziehen. Preisgelder, Pokale und Ehrenplaketten sind einzuziehen.

8. Meldung von Mannschaften zu nationalen Ereignissen

Die Bildung von Landeskadern werden vom BVV-Vorstand vorgenommen.

9. Schiedsgericht

- 12.1 Der Einsatz der Schiedsrichter erfolgt durch den LSRA.
- 12.2 Die Aus- und Fortbildung von Beach-Schiedsrichtern erfolgt durch den LSRA.
- 12.3 Die Gebühren für Lehrgänge und Fortbildungen sowie die Erstattung der Spesen und Honorare regelt die Finanzordnung.

10. Material

Bei Turnieren der Bayerischen Beachvolleyball-Serien und der Bayerischen Beachvolleyball-Meisterschaften ist das vom DVV geprüfte Material (Pfosten, Netze, Bälle, Antennen, etc.) zu verwenden.

11. Bezirksmeisterschaften

Die Bezirke werden aufgefordert, eigene Beachvolleyball-Serien und Bezirks- Meisterschaften durchzuführen.

12. Schlussbestimmung

Diese Ordnung wurde vom BVV-Verbandsrat am 25.4.1997 mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt; Änderungen wurden am 12.4.2002, 26.3.2004, 25.11.2005, 11.7.2009, 28.04.2012 und 13.05.2017 vorgenommen.